

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 262/66BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Chaim E. [REDACTED]
Schweden,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch die Bezirks-
finanzdirektion München, München 2, Meiserstraße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Eiden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts München vom 20. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Rz 1966, 417 Nr. 26 m.w.B.; ebenso Senatsurteil vom 6. Juli 1966 - IV ZR 150/65 -) ist bei der Prüfung der Frage, ob sich die Verhältnisse geändert haben, von den Umständen auszugehen, die zur Zeit des Erlasses des ursprünglichen Bescheides objektiv gegeben waren, und von denjenigen, die späteren Änderungsbescheiden tatsächlich zu Grunde gelegt worden sind. Umstände, die zur Zeit des Erlasses des Bescheides bereits objektiv gegeben waren, die aber versehentlich nicht berücksichtigt worden sind, rechtfertigen es nicht, einen

Änderungsbescheid zu erlassen (Senatsurteil vom 1965, 350 Nr. 10). Es kommt danach an, ob sich die für die Beurteilung des Gesundheitszustandes ausschlaggebenden Befunde geändert haben. Dagegen ist unerheblich, wie diese Befunde früher oder später ärztlich gewürdigt worden sind. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen der §§ 35, 206 SGB mit der Erwägung verneint, daß sich die Befunde nicht geändert haben. Es hat hierzu ausgeführt, der Sachverständige Dr. Beck meinte, die schon damals 1955 und 1957 und vorher gegebenen Schwarten rechte und Nachteile der Zwerchfelllähmung seien damals nicht oder nicht genügend bei der Bewertung des Grades der Erwerbsminderung berücksichtigt worden. Eine neue Bewertung der unveränderten, verfolgungsbedingten Schädigungen und Schädigungsfolgen sei aber nach §§ 35, 206 SGB nicht möglich. Demgegenüber beruft sich der Beschwerdeführer auf den Wortlaut der Ausführungen des Sachverständigen, wonach die Nachteile der Zwerchfelllähmung nicht genügend und die Schwarte rechte überhaupt nicht beachtet worden seien. Hieraus will der Beschwerdeführer folgern, daß die Befunde damals nicht erhoben worden seien. Das Berufungsgericht hat jedoch ohne Rechtsirrtum den Ausführungen des Sachverständigen entnommen, daß die Befunde damals bereits erhoben, jedoch nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, somit falsch bewertet worden sind. Die Feststellungen des Berufungsgerichts wie auch die Ausführungen des Sachverständigen geben auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß die von Sachverständigen erörterten Störungen seinerzeit nicht erkennbar gewesen sind. Daher stellt sich hier die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage nicht, ob die erst später eingetretene Erkennbarkeit seinerzeit nicht



116

herangezogener Befunde und nicht bemerkter Auswirkungen auf eine Funktion eine Änderung der Verhältnisse im Sinne der §§ 15, 206 ZPO darstellt.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf